



# Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

**Jahrgang 2016**                      **Kundgemacht am 19. Oktober 2016**                      **www.ris.bka.gv.at**

**81. Gesetz:**                      **Salzburger      Jugendgesetz      und      Landtags-Geschäftsordnungsgesetz;**  
**Änderung**

## **81. Gesetz vom 5. Oktober 2016, mit dem das Salzburger Jugendgesetz und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden**

### **Artikel I**

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2015, wird geändert wie folgt:

#### *1. § 4 Abs 1 lautet:*

„(1) Das Land Salzburg ist zur Jugendförderung als Träger von Privatrechten und zur Schaffung von Möglichkeiten der politischen Partizipation Jugendlicher im Sinn des Art 5 Abs 5 L-VG verpflichtet. Für diese Zwecke sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen Erfordernisse an den Landeshaushalt und die finanziellen Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.“

#### *2. Im § 45 wird angefügt:*

„(7) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 81/2016 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel II**

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2015, wird geändert wie folgt:

#### *1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die den 10. Unterabschnitt (§ 82) betreffenden Zeilen:*

#### **„10. Unterabschnitt**

§ 82    Parlamentarische Enquete und Instrumente der partizipativen Demokratie“

#### *2. Die Überschrift des 10. Unterabschnitts (§ 82) lautet:*

#### **„10. Unterabschnitt**

**Parlamentarische Enquete und Instrumente der partizipativen Demokratie“**

#### *3. Im § 82 wird angefügt:*

„(5) Weiters kann der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz die Abhaltung von Instrumenten der partizipativen Demokratie gemäß Art 5 Abs 5 L-VG veranlassen.

(6) Als Möglichkeit der politischen Partizipation Jugendlicher im Sinn des § 4 Abs 1 Salzburger Jugendgesetz hat der Landtag einmal im Kalenderjahr einen Jugendlandtag zu veranstalten, in dessen Rahmen politische Anliegen Jugendlicher von diesen erörtert werden.“

*4. Im § 95 wird angefügt:*

„(6) § 82 Abs 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 81/2016 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Pallauf**

**Haslauer**